



Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Montag, 7. Juli 2025

Nr. 13

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats.
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Markus Loth

Inhaltsverzeichnis

Nr. 13/2025

- **Satzung über die Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Stellplätzen der Stadt Weilheim i.OB (Stellplatzsatzung)**
- **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)**
- **Haushaltssatzung des Schulverbandes Wielenbach für das Haushaltsjahr 2025**
- **Bebauungsplan „Östlich der Römerstraße Teil A“ für den Bereich nördl. der Ahornstraße**
3. vereinfachte Änderung
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

Satzung über die Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Stellplätzen der Stadt Weilheim i.OB (Stellplatzsatzung) in der ab 01.08.2025 gültigen Fassung gemäß Stadtratsbeschluss vom 05.06.2025 zur Anpassung der örtlichen Rechtsvorschriften an aktuelle baurechtliche Entwicklungen

B E K A N N T M A C H U N G

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert wurde, folgende

Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1)

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Weilheim i.OB einschließlich der Ortsteile Unterhausen, Deutenhausen, Marnbach, Tankenrain und Lichtenau, mit Ausnahme der Gebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

(2)

Der Geltungsbereich für die Stellplatzablöse nach § 5 ergibt sich aus den Anlagen IIa und IIb zur Satzung.

§ 2 Stellplatzpflicht

(1)

Werden Anlagen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 4 BayBO errichtet, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze in der sich aus § 3 dieser Satzung für den jeweiligen Nutzungszweck ergebenden Anzahl herzustellen.

(2)

Absatz 1 gilt sinngemäß auch für Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen.

(3)

Erforderliche Stellplätze sind auf dem jeweiligen Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks unter Beachtung des Art. 47 Abs.1 Satz 2 BayBO herzustellen.

(4)

In Bebauungsplänen nach § 30 BauGB und Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB und § 35 Abs. 6 BauGB können abweichende Regelungen insbesondere zu § 3 dieser Satzung getroffen werden.

§ 3 Richtzahlen

(1)

Die Anzahl der aufgrund § 2 dieser Satzung herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist nach den in der Anlage I zur Satzung festgelegten Richtzahlen zu berechnen. Rechnerisch sich ergebende Bruchteile von Stellplätzen sind aufzurunden.

(2)

Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.

3)

Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

(4)

Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.

(5)

Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Radfahrer, Mofafahrer u.ä. zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen. Auf die Fahrradabstellplatzsatzung der Stadt Weilheim i.OB wird verwiesen.

(6)

Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich (Doppelbelegung).

(7)

Bei der Ermittlung des Stellplatzbedarfes für eine geänderte Nutzung werden bereits nachgewiesene Kfz-Stellplätze aus früheren Nutzungen angerechnet. Das Gleiche gilt für frühere Nutzungen, für die im Rahmen einer baurechtlichen Genehmigung kein Stellplatznachweis gefordert war, wobei hier ein fiktiver Stellplatzbedarf unter Beachtung der Richtzahlen gemäß Anlage I zu ermitteln ist. Bereits abgelöste Stellplätze aus früheren Nutzungen gelten für geänderte Nutzungen weiter fort.

(8)

Berechtigungen zur Nutzung des öffentlichen Raumes für das Abstellen von Kraftfahrzeugen (z.B. Anwohnerparkausweise) werden nicht auf den zu führenden Gesamtstellplatznachweis im baurechtlichen Antragsverfahren angerechnet und begründen keinen Anspruch auf Gewährung einer Stellplatzablöse gemäß § 5 dieser Satzung.

§ 4 Gestaltung, Ausstattung und Nutzung von Stellplätzen, Garagen und Carports

(1)

Die Größe von Einstellplätzen (Länge, Breite) richtet sich nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) in der jeweils gültigen Fassung. Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen, soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder ähnliches gewählt werden. Die Ausführung darf nur mit wasserdurchlässigem Material erfolgen. Die Versickerungsfähigkeit muss jederzeit gewährleistet sein. Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 1,50 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.

(2)

Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mind. 3 m Länge vorhanden sein. Dies gilt auch für offene Garagen (Carports). Diese Länge wird gemessen von der Hinterkante der öffentlichen Verkehrsfläche bis zur Außenwand der Garage

bzw. der nächstgelegenen Stützkonstruktion eines Carports an der zur öffentlichen Verkehrsfläche schmalsten Stelle. Bei Garagen ist ein konstruktiver Dachüberstand bis max. 0,30 m über diese Außenwand hinaus und bei Carports ein konstruktiver Dachüberstand von max. 0,30 m über die der öffentlichen Verkehrsfläche nächstgelegene Stützkonstruktion das der jeweils schmalsten Stelle hinaus zulässig. Soll eine Zufahrt (Stauraum) gemäß Nr. 1.1 der Anlage I zu § 3 der Satzung als Stellplatz anerkannt werden, ist der Abstand zwischen Garage / Carport und öffentlicher Verkehrsfläche von mindestens 5 m einzuhalten.

(3)

Unbeschadet der Vorschriften des Absatzes 2 sind Garagen / Carports, die parallel zur gemeinsamen Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen errichtet werden mindestens 1 m abzurücken. Die dabei entstehende Fläche ist zu begrünen und mit heimischen Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) zu bepflanzen. Zu den öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne dieser Satzung zählen die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Bundes- und Staatsstraßen. Hierzu gehören auch die Bestandteile der Straßen, wie z. B. Geh- und Radwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen und die der Straßen dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen).

(4)

Die Errichtung von oberirdisch angeordneten mehrstöckigen Einzel- und Mehrfachgaragen (Einstellplätze auf kraftbetriebenen Hebebühnen; z.B. Duplex-Garagen) ist nicht zugelassen. In Tiefgaragen und Parkdecks sind mehrstöckige kraftbetriebene Einstellplätze nur für max. 20 % der dort nachgewiesenen Stellplätze zugelassen.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Bereichen „Innenstadt“ und „Obere Stadt“ gemäß beiliegenden Lageplänen des Stadtbauamtes (Anlagen IIa und IIb).

(5)

Bei neu zu erstellenden Wohnbauvorhaben im Sinne von Nr. 1.2 der Anlage I zu § 3 Abs. 1 dieser Satzung sowie bei Büro- und Verwaltungsgebäuden im Sinne von Nr. 2.1 der Anlage I zu § 3 Abs. 1 dieser Satzung ist zusätzlich mindestens 1 Stellplatz mit Ladefunktion für E-Mobil-Nutzung vorzurüsten.

(6)

Bei neu zu erstellenden Gebäuden, welche die Anforderungen des Art. 48 BayBO (barrierefreies Bauen) erfüllen müssen, sind behindertengerechte Stellplätze im erforderlichen Umfang, mindestens jedoch 1 behindertengerechter Stellplatz zu errichten.

(7)

Notwendige und nach den Regelungen dieser Satzung nachzuweisende Stellplätze sind für die Dauer der zugehörigen Nutzung in nutzbarem Zustand zu erhalten. Sie dürfen nicht losgelöst von der zugehörigen Nutzung veräußert oder dinglich belastet werden. Bei Überlassung an Dritte zur Fremdnutzung muss ihre zeitnahe Eigenverfügbarkeit sichergestellt sein, soweit und sobald sich aus der Nutzung des zugehörigen Objekts ein Eigenbedarf ergibt. Stellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden.

(8)

Werden Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) mit Flachdach oder flach geneigtem Pultdach bis zu einer Neigung von 5° erstellt, ist das Dach zumindest extensiv zu begrünen.

§ 5 Stellplatzablöse

(1)

Erforderliche Stellplätze können im Bereich „Innenstadt“ sowie im Bereich „Obere Stadt“ gemäß beiliegenden Lageplänen des Stadtbauamtes (Anlagen IIa und IIb) abgelöst werden.

(2)

Es werden folgende Ablösebeiträge festgesetzt:

- für dem Wohnen dienende Gebäude / Gebäudeteile: 6.000,00 €/Stellplatz
- für gewerblich genutzte Gebäude /Gebäudeteile: 8.000,00 €/Stellplatz

§ 6 Abweichungen

(1)

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Weilheim i.OB erteilt werden.

(2)

Soweit eine Abweichung vom Geltungsbereich des § 5 dieser Satzung zugelassen wird, wird ein Ablösebeitrag in Höhe von 8.000,00 €/Stellplatz festgelegt.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr.1 BayBO kann mit einem Bußgeld von bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen des § 3 Abs. 6 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit dem 01.08.2024 gültige Satzung außer Kraft.

Stadt Weilheim i.OB, 30.06.2025

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister



Anlage I zu § 3 Abs. 1 der Stellplatzsatzung - Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)	hiervon für Besucher in %
1.	Wohngebäude		
1.1	Wohngebäude mit bis zu 2 WE, auch Doppelhäuser (geteilt und ungeteilt), und Hausgruppen (Reihenhäuser, geteilt und ungeteilt) mit bis zu 5 WE Tiny-Häuser oder Wohnungen bis 35 qm Wohnfläche	2 Stellplätze je Wohneinheit (WE), über 35 qm Anrechnung des Stauraumes mit mind. 5 m Länge als Stellplatz 1 Stellplatz je Tiny-Haus oder Wohnung	./.
1.2	Mehrfamilienhäuser u. sonstige Gebäude mit Wohnungen bei Mietwohnungen für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht (z.B. Sozialwohnungen mit Wohnberechtigungs-schein) (***)	1 Stellplatz je WE bis 35 qm; 1,5 Stellplätze je WE ab 35 qm, davon 50 % in Garagen oder Carport, mind. 20 % oberirdisch; keine Anrechnung des Stauraumes mit der 6. WE sind die Garagenplätze in einer Tiefgarage / einem integrierten Parkdeck zu errichten. 0,5 je WE; mit der 12. WE sind die Garagenplätze in einer Tiefgarage / einem integrierten Parkdeck zu errichten.	./.
1.3	Wohngebäude und Wohnungen im Bereich der „Innenstadt“ (*) und im Bereich „Obere Stadt“ (**)	1 Stellplätze je Wohneinheit	./.
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen (***), Gebäude für betreutes Wohnen (***) Seniorenwohngemeinschaften, Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderung oder Beeinträchtigung (***)	0,5 Stpl. je WE, davon 25 v.H. in Garagen zuzügl. 2 Stpl. für Betreuungspersonal 1 Stpl. je Wohngemeinschaft zuzügl. 2 Stpl. für Betreuungspersonal	./.
1.5	Altenwohnheime, Altenpflegeheime, Wohnheime für Behinderte	1 Stpl. je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, jedoch mind. 2 Stpl.	50
1.6	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je WE	./.
1.7	Kinder-, Schüler- und Jugendheime, Jugendherbergen	1 Stpl. je 20 Betten, jedoch mind. 2 Stpl.	75
1.8	Studentenwohnheime	1 Stpl. je 5 Betten	10
1.9	Schwestern-/Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheim	1 Stpl. je 4 Betten	10
1.10	Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, Geflüchtete oder Obdachlose	1 Stpl. je 30 Betten; jedoch mind. 2 Stpl.	10

- (*) Bereich „Innenstadt“ (Anlage IIa): zwischen Unterer Graben, Mittlerer Graben, Pütrichstraße, Rathausplatz, Alpenstraße, Oberer Graben, Augsburger Straße, Greitherstraße
- (**) Bereich „Obere Stadt“ (Anlage IIb): Petelgasse Hs.Nr. 1 bis 5; Am Meisteranger Hs.Nr. 31 bis 35, Obere Stadt Hs.Nr. 1 bis 103, 105, 107, 109, 111, 113, 113a, 115, 117, 119, 121, 123, 125, 127, 129, 131, 133, 135 und 137
- (***) Die Wohnungen müssen für die Dauer von mindestens 25 Jahren für die Benutzung durch alte bzw. betreuungsbedürftige Personen rechtlich gesichert sein; dies muss auch in der Ausstattung der Wohnungen zum Ausdruck kommen.

2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen (****)		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume	1 Stpl. je 40 qm Hauptnutzfläche nach DIN 277 ohne Sanitär- u. Abstellräume, Garderoben, Flure und dgl. (Flächen für Kantinen, Erfrischungsräume u.a. bleiben außer Betracht)	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-Abfertigungs- od. Beratungsräume, Kfz-Fahrschulen, Arztpraxen und dgl.) sowie andere freiberufl. oder ähnliche Tätigkeiten	1 Stpl. je 30 qm Hauptnutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	75

3.	Verkaufsstätten (****)		
3.1	Läden	1 Stpl. je 40 qm Verkaufsfläche für den Kundenverkehr; mind. 2 je Laden oder Kiosk	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschl. Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe)	1 Stpl. je 40 qm Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75

4.	Veranstaltungseinrichtungen (****)		
4.1	Versammlungseinrichtungen von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser Mehrzweckhallen)Vortragssäle private Vortrags-, Schulungs- und Seminarräume, Vereinsheime)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze; bei zugehörigem Restaurationsbetrieb: <u>Zuschlag nach 6.1</u>	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspiel-theater, Schulaulen, Vortragssäle	1 Stpl. je 10 Sitzplätze; bei zugehörigem Restaurationsbetrieb: <u>Zuschlag nach 6.1</u>	90
4.3	Kirchen, Kapellen, Moscheen, Synagogen, Betsäle u. ä.	1 Stpl. je 30 Sitz- bzw. Stehplätze	90

5.	Sportstätten (****)		
5.1	Sportplatz ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 300 qm Sportfläche	./.
5.2	Sportplätze / Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 300 qm Sportfläche; zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	./.
5.3	Turn-, Spiel- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche	./.
5.4	Turn-, Spiel- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche; zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	./.
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 300 qm Grundstücksfläche	./.
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen	./.
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätze	1 Stpl. je 10 Kleiderablagen; zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	./.
5.8	Tennisplätze, Squash- und Badmintonanlagen (jew. auch in Hallen) ohne Besucherplätze	2 Stpl. je Spielfeld	./.
5.9	Tennisplätze, Squash- und Badmintonanlagen (jew. auch in Hallen) mit Besucherplätze	2 Stpl. je Spielfeld; zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucherplätze	./.
5.10	Minigolfplätze, Golfplätze und Freilandgolfanlagen	6 Stpl. je Golfanlage bei zugehörigem Restaurationsbetrieb: <u>Zuschlag nach 6.1</u>	./.

5.11	Kegelbahnen, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn bei zugehörigem Restaurationsbetrieb: <u>Zuschlag nach 6.1</u>	/.
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 5 Bootsliegeplätze	/.
5.13	Schießanlagen	1 Stpl. je Stand bei zugehörigem Restaurationsbetrieb: <u>Zuschlag nach 6.1</u>	/.
5.14	Fitnessräume, private Sportstätten, Kletterhallen, öffentliche Sauna u. dgl.	1 Stpl. je 40 qm Hauptnutzfläche; bei zugehörigem Restaurationsbetrieb: <u>Zuschlag nach 6.1</u>	/.

6.	Gaststätten, Beherbergungs- betriebe und Vergnügungsstätten (****)		
6.1	Gaststätten, Bistros, Imbißstuben, Eisdielen, Cafes <hr/> zugehörige Biergärten und Freischankflächen <hr/> eigenständige Biergärten und Freischankflächen <hr/> gastronomische Betriebe für Selbstabholer / Lieferdienste	1 Stpl. je 10 qm Nettogastrauraumfläche, <u>Zuschlag nach 6.3</u> <hr/> ohne Anrechnung, da Doppelnutzung <hr/> 1 Stpl. je 10qm Nettofreischankfläche <hr/> mind. 2 Stpl. (nicht ablösbar)	75
6.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe <hr/> Fremdenzimmer in Wohngebäuden; Ferienwohnungen, (Air) BnB-Nutzungen	1 Stpl. je 6 Betten; bei zugehörigem Restaurationsbetrieb: <u>Zuschlag nach 6.1</u> <hr/> 1 Stpl. je Nutzungseinheit	75
6.3	Spielsalons, Spiel- und Automatenhalle, Billard-Salons, sonstige Vergnügungsstätten (z.B. Diskotheken, Clubs und Tanzlokale)	1 Stpl. je 20 qm Hauptnutzfläche bei zugehörigem Restaurationsbetrieb: <u>Zuschlag nach 6.1</u>	90

7.	Krankenanstalten (****)		
7.1	Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	60
7.2	Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 4 Betten	25
7.4	med. Ambulanzen	1 Stpl. je 30 qm Hauptnutzfläche, mind. 3 Stpl.	75

8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung (****)		
8.1	Schule, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je Klasse, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Schüler über 18 Jahren	10
8.2	Hochschulen	1 Stpl. je 10 Studierende	/.
8.3	Tageseinrichtung (Kindergärten, Kindertagesstätten, eigenständige Horteinrichtungen u. dgl.) für mehr als 12 Kinder	1 Stpl. je 30 Kinder, mind. 2 Stpl.	/.

8.4	Tageseinrichtung (Kindergärten, Kindertagesstätten, eigenständige Horteinrichtungen u. dgl.) für bis zu 12 Kinder	1 Stpl.	/.
8.5	Jugendfreizeitheim, Jugendbetreuungseinrichtungen u. dgl.	1 Stpl. je 15 Jugendliche	/.
8.6	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten u.ä.	1 Stpl. je 10 Auszubildende	/.

9.	Gewerbliche Anlagen (****)		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 70 qm Nettonutzfläche oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungsräume, Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	/.
9.4	Kraftfahrzeugwerkstätten	5 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	/.
9.5	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeiten über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	/.
9.6	Automatische Kraftfahrzeugwaschanlagen	5 Stpl. je Waschanlage	/.

10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	/.
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 1.500 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	/.

(****)

Für Verkehrsquellen nach den Nrn. 2 bis 7, 8.1, 8.2, 8.6 und 9 sind mind. 50% der erforderlichen Stellplätze in einer Tiefgarage bzw. in einem integrierten Parkdeck zu errichten, wenn die Gesamtanzahl der erforderlichen Stellplätze einen Wert von 30 Stellplätzen überschreitet.

Stadt Weilheim i.OB, 30.06.2025

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister



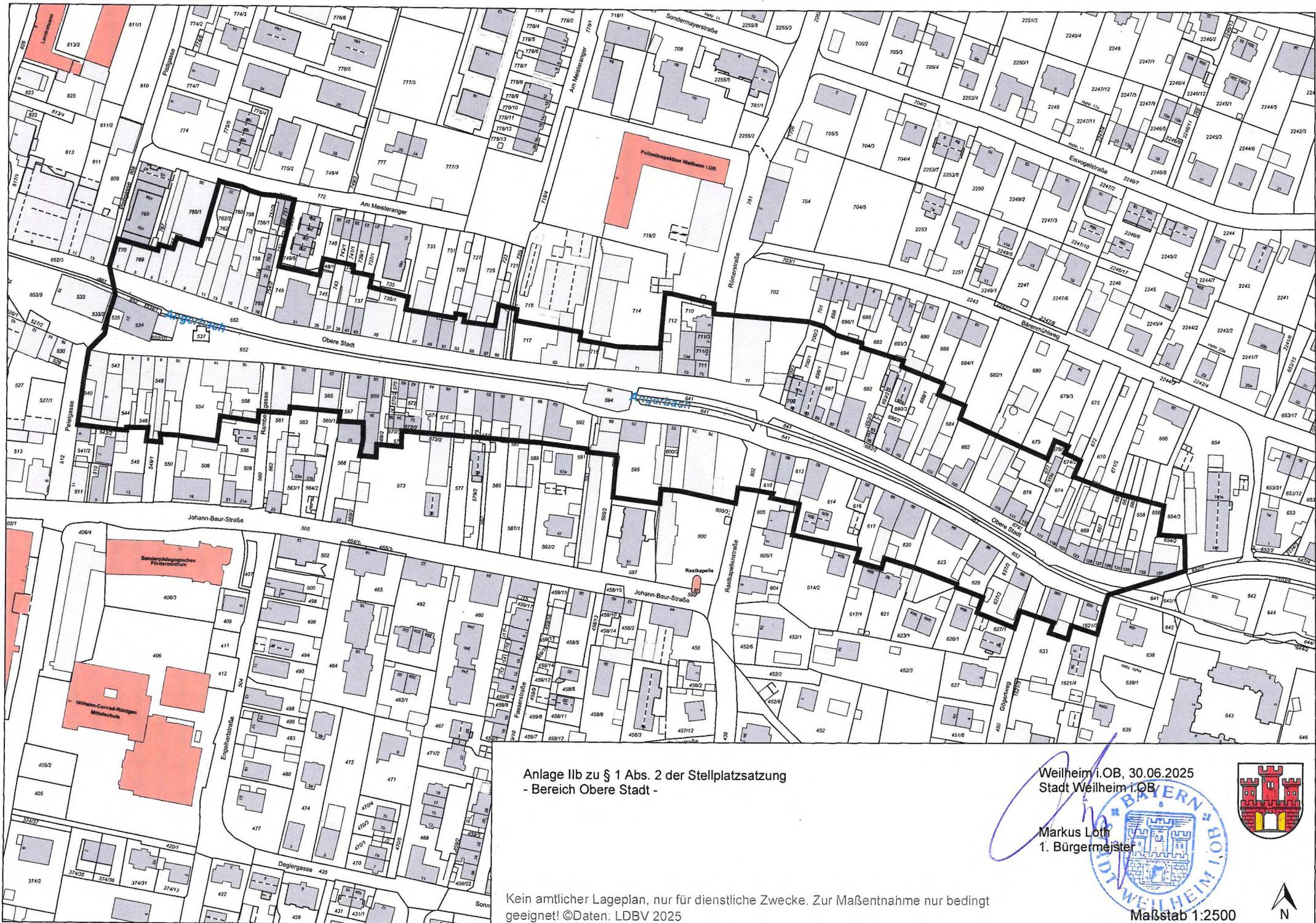


Anlage IIa zu § 1 Abs. 2 der Stellplatzsatzung
 - Bereich Innenstadt -

Weilheim i. OB, 30.06.2025
 Stadt Weilheim i. OB

Markus Loth
 1. Bürgermeister





Anlage IIb zu § 1 Abs. 2 der Stellplatzsatzung
 - Bereich Obere Stadt -

Weilheim i.O.B., 30.06.2025
 Stadt Weilheim i.O.B.

Markus Loth
 1. Bürgermeister



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2025

Maßstab 1:2500



Ausfertigung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

BEKANNTMACHUNG

Folgende öffentliche Verkehrsfläche wird eingezogen:

1. Bezeichnung

Teilfläche Ortsstraße Holzhofring Nr. 236

Fl.Nr. 1101/13 der Gemarkung Weilheim i.OB

Anfangspunkt: Holzhofring (km 0,101)

Endpunkt: Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 1101/13

Länge: ca. 55 m

2. Verfügung

Die unter Ziffer 1 beschriebene Fläche wird aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 20.02.2025 (Ö 21/2025) gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen.

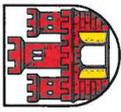
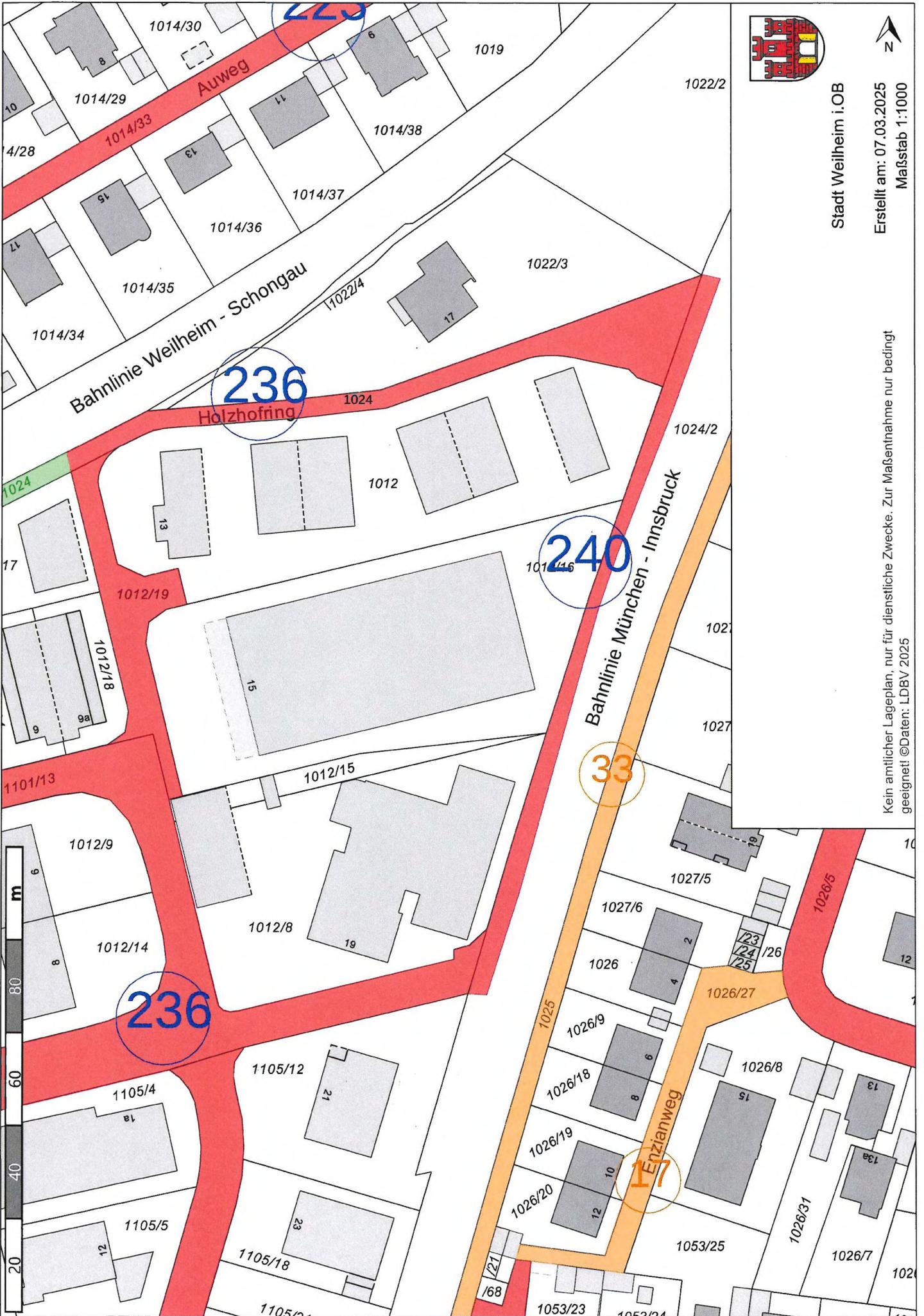
3. Wirksamwerden der Verfügung

Die Einziehungsverfügung nach Ziffer 2 ist mit dem Tag ihrer Bekanntgabe wirksam.

4. Gründe für die Einziehung

Die Einziehung der unter Ziffer 1 beschriebenen Teilfläche wird durchgeführt, da die Erschließung der anliegenden Grundstücke zwischenzeitlich anderweitig gesichert ist und der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB in seiner Sitzung am 09.07.2024 beschloss, den Bebauungsplan „Trifthof II“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zu ändern. Mit dieser 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wurde die bislang als „öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzte östliche Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1101/13, Gemarkung Weilheim (vgl. Anlage Lageplan), als Bestandteil der Straße „Holzhofring“ als solche aufgegeben. Stattdessen wurde auf dieser Fläche eine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt.

Die Einziehung konnte verfügt werden da innerhalb der dreimonatigen Bekanntmachungsfrist (Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 06/2025 vom 20.03.2025) keine Bedenken und Einwände vorgebracht wurden.

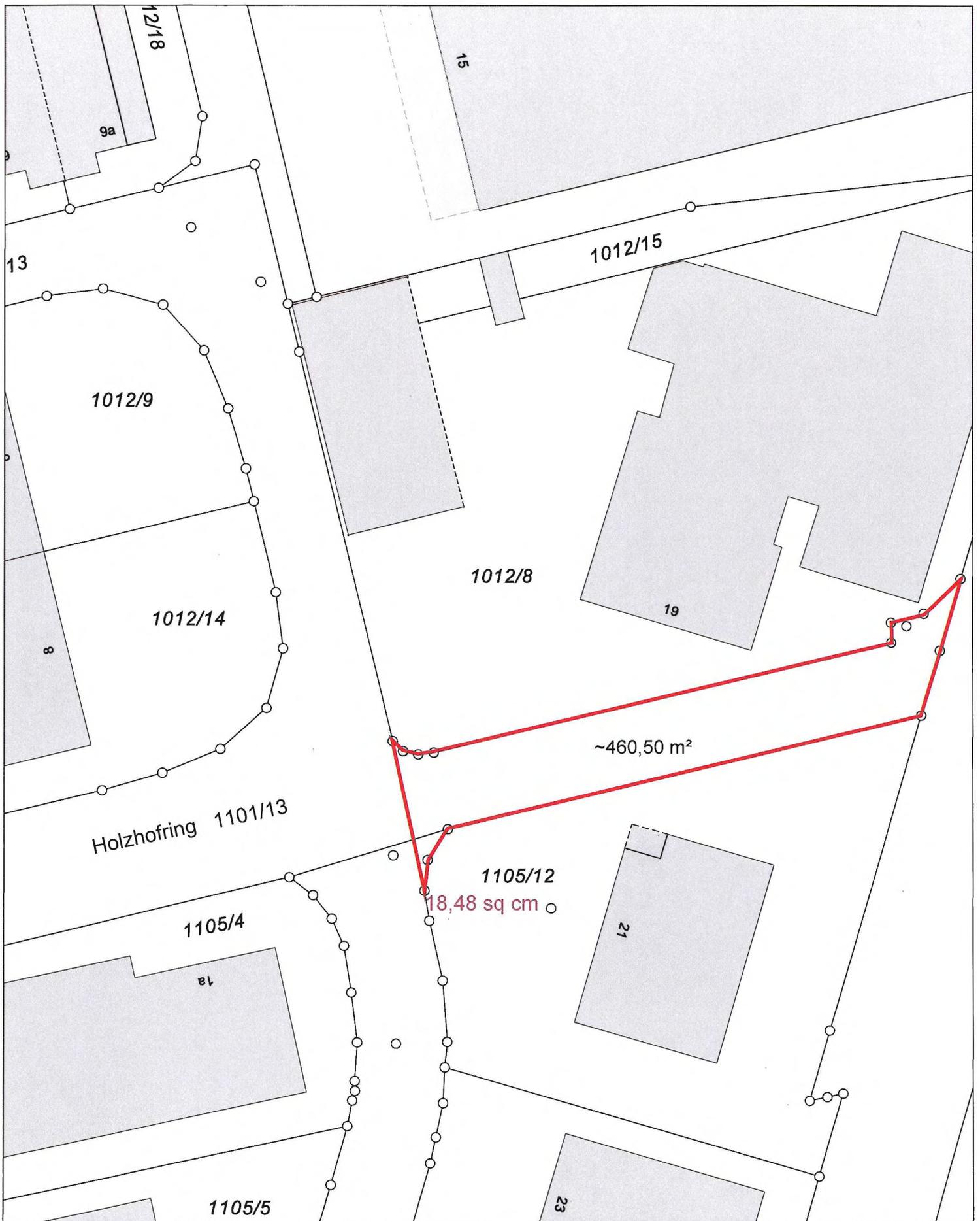


Stadt Weilheim i.O.B.



Erstellt am: 07.03.2025
Maßstab 1:1000

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2025



Stadt Weilheim i. OB

Erstellt von:

Erstellt am: 28.01.2025

Maßstab 1:500



Haushaltssatzung des Schulverbandes Wielenbach für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung

Der Schulverband Wielenbach hat in seiner Sitzung am 12.05.2025 die Haushaltssatzung 2025 beschlossen.

Die Haushaltssatzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau Nr. 20 vom 24.06.2025 amtlich bekannt gemacht.

Weilheim i.OB, 30.06.2025
Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
Erster Bürgermeister



Bebauungsplan „Östlich der Römerstraße Teil A“ für den Bereich nördl. der Ahornstraße
3. vereinfachte Änderung
- Satzungsbeschluss und Rechtskraft

BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung am 11.03.2025 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB, den Bebauungsplan „Östlich der Römerstraße Teil A“ für den Bereich nördlich der Ahornstraße in der Gemarkung Weilheim zu ändern. Mit dieser Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, für die dortige Reihenhausbebauung durch Anhebung der Dachgeschosse zusätzlichen Wohnraum zu schaffen. Im Übrigen verbleibt es bei den bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Die Änderung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung lag zuletzt in der Fassung der Planung vom 13.03.2025 mit Begründung und weiteren Unterlagen zur öffentlichen Einsichtnahme aus und konnte auch digital über das Internet eingesehen werden. Nach Durchführung des gebotenen Verfahrens befasste sich der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB in seiner öffentlichen Sitzung am 27.05.2025 mit den vorgetragenen Einwendungen und Anregungen. Es wurde abgewogen und entschieden. Aus der Abwägung ergaben sich lediglich redaktionelle Änderungen gegenüber der ausgelegenen Fassung der Planungsunterlagen.

Ebenfalls in seiner öffentlichen Sitzung am 27.05.2025 beschloss der Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB die 3 vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Östlich der Römerstraße Teil A“ in der Fassung vom 27.02.2025 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Hiermit erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Östlich der Römerstraße Teil A“ in der redaktionell im Sinne der Abwägung überarbeiteten Fassung vom 27.05.2025 samt zugehöriger Begründung rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan kann mit Begründung bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 203 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes sowie im Internet unter www.weilheim.de oder unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für eine persönliche Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Telefon 0881 682-4201 empfohlen.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:

Sind durch die Aufstellung des Bebauungsplans Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 07.07.2025
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Markus Loth
1. Bürgermeister





Bebauungsplan "Östlich der Römerstraße Teil A"
3. vereinfachte Änderung

Geltungsbereich Lageplan

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2025



Stadt Weilheim i. OB
Erstellt von:
Erstellt am: 13.03.2025
Maßstab 1:1000

